

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Datum: 7. Juli 2020

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zur «Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen Beitrag von über 6% an der gesamten Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Swiss Small Hydro nimmt die geplanten Änderungen zur Kenntnis und kann diese zumindest teilweise unterstützen.

Die aktuellen Anpassungen würden jedoch eine Gelegenheit bieten, die Situation von Wasserkraftwerken, deren Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf ehehaften Wasserrechten beruht, zu deblockieren. Dies betrifft schweizweit gegen 400 Kleinwasserkraftwerke. Sie können heute weder erneuert, erweitert noch ökologisch saniert werden, ohne zu riskieren, dass sie den Betrieb einstellen müssen. Der Grund ist ein Entscheid des Bundesgerichts vom März 2019, welcher verlangt, dass diese Anlagen bei nächster Gelegenheit konzessioniert werden müssen. Gleichzeitig ist die grosse Mehrheit dieser Anlagen aufgrund eher tiefer Leistung von der Förderung ausgeschlossen. Mit einer Präzisierung der Ausnahmekriterien der Leistungsuntergrenze könnte hier zumindest ein Teil der betroffenen Kraftwerke eine Vorwärtsstrategie wählen und die in Verbindung mit der Konzessionierung erforderlichen hohen Investitionen auslösen. Da die Regelung auf Verordnungsebene restriktiver als auf Ebene Gesetz ist, sehen wir hier entsprechende Möglichkeiten und haben für EnFV Art. 9 Bst. d (neu) einen entsprechenden Antrag formuliert. Mit dem Erhalt (oder gar Ausbau) dieser Stromproduktion und in Verbindung mit der ökologischen Sanierung der Kraftwerke werden Synergien möglich, welche zu einer Effizienzerhöhung der Verwendung der Bundesgelder beitragen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler
Alt-Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Benjamin Roduit
Nationalrat und
designierter Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Energieförderungs- verordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
Art. 9 Bst. d (neu)	<p>Anlagen, welche nach EnG Art. 34 saniert werden (ökologische Sanierung der Wasserkraft nach GschG), oder bei welchen kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde, sollen unserer Meinung nach ebenfalls von der Ausnahmeregelung profitieren können. Begründung: Diese Anlagen erfüllen sämtliche Anforderungen des GSchG: Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebegängigkeit durch die Sanierung gemäss EnG Art. 34, Restwasser GSchG Art. 29ff. oder Art. 80ff. aufgrund der erforderlichen Bewilligungen (und allenfalls Konzessionierungen) im Zusammenhang mit der Sanierung nach EnG Art.34.</p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass nicht nur die nach Art. 34 sanierten Komponenten der Anlage, sondern auch die restlichen Komponenten auf den neuesten Stand gebracht werden und somit die Lebenserwartung der gesamten Anlage erhöht werden kann. Damit verbunden lassen sich auch verschiedene weitere Probleme blockierter Kleinwasserkraftprojekte lösen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorfinanzierung für die Sanierung gemäss EnG Art. 34 wird für Banken interessant, da damit verbunden auch längerfristige Kredite im Zusammenhang mit der Erneuerung / Erweiterung des Kraftwerks anfallen. Damit löst sich bei kleineren Kraftwerken ein wesentliches Hemmnisse für die Umsetzung der Sanierung Wasserkraft. - Der Umfang der für EnG Art. 34 erforderlichen Mittel wird reduziert, da mit geringeren Entschädigungen für Produktionsverluste / Stilllegungen gerechnet werden darf - Die Konzessionierung von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten gemäss BGer Urteil vom 29.03.2019 wird vereinfacht. Die Kraftwerksbesitzer erhalten einen Anreiz zum Umbau ihrer Anlage, bei gleichzeitiger Konzessionierung und Sanierung gemäss EnG Art. 34 <p>Wichtig: SSH sieht im Umbau von Ausleitkraftwerken in Durchlaufkraftwerke (Wehrkraftwerke) eine Möglichkeit zum Erhalt oder teilweise gar Ausbau der Energieproduktion von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten. Das gleiche gilt, wenn auch bei Kleinstkraftwerken die Möglichkeit zur Turbinierung des Restwassers (Dotierkraftwerk) vereinfacht und spezifisch gefördert wird. Gleichzeitig würden solche Wasserkraftanlagen auch nach GSchG saniert.</p> <p>Um die schwierige Situation bei diesen Kraftwerken zu deblockieren, sollte die Chance zur Korrektur im Rahmen dieser Gesetzesrevision unbedingt genutzt werden.</p>	<p><u>d. Anlagen, wenn gleichzeitig Sanierungsmaßnahmen gemäss Art. 34 EnG zu entschädigen sind, oder keine solchen Massnahmen erforderlich sind.</u></p>

Energieförderungsverordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
	<p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Ausnahmeregel präziser definiert und mehr Ausnahmen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine reine Erneuerung einer bestehenden Wasserkraftanlage sollte in der Regel nie mit <u>neuen</u> Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sein. Die Untergrenze würde somit bei Erneuerungen nie zur Anwendung kommen. - Eine Erweiterung einer Wasserkraftanlage kann durch eine höhere Fallhöhe oder eine höhere Ausbauwassermenge erfolgen. Eine Erhöhung der Fallhöhe würde insbesondere die Stauwurzel verschieben. Ob diese Veränderungen geringe oder grössere Auswirkungen auf das Gewässer hat, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen, wie auch ob der Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt. Diese Einzelprüfung erfolgt zudem ohnehin im Zusammenhang mit dem Konzessionsprojekt. Auch eine Erhöhung der Ausbauwassermenge ist in der Regel unkritisch, da die Restwassermenge unverändert bleibt. Damit ist die Bedingung, dass keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer erfolgen, automatisch erfüllt. <p>Wichtig: SSH sieht im Umbau von Ausleitkraftwerken in Durchlaufkraftwerke (Wehrkraftwerke) eine Möglichkeit zum Erhalt oder teilweise gar Ausbau der Energieproduktion von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten. Das gleiche gilt, wenn auch bei Kleinstkraftwerken die Möglichkeit zur Turbinierung des Restwassers (Dotierkraftwerk) vereinfacht und spezifisch gefördert wird. Gleichzeitig würden solche Wasserkraftanlagen auch nach GSchG saniert.</p> <p>Um die schwierige Situation bei diesen Kraftwerken zu deblockieren, sollte unserer Meinung nach die Chance zur Korrektur im Rahmen dieser Verordnungsanpassungen unbedingt genutzt werden.</p>	
Art. 14 Abs. 3	Die Verkürzung der Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung auf ein Monat wird zur Kenntnis genommen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	Aus Sicht der Kleinwasserkraft ist die Verknüpfung mit dem Speicherkriterium zwar grundsätzlich eine Verschlechterung, da diese heute insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes nur mehr selten mit Speichern ausgestattet sind. Die Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft dürften jedoch unter Berücksichtigung	

Energieförderungs- verordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
	der weiteren Buchstaben vernachlässigbar sein. Nach Rücksprache mit dem BFE nimmt Swiss Small Hydro die Anpassung somit zur Kenntnis.	
Anhang 1.1, Ziffer 1.3	Die Präzisierung wird begrüsst und unterstützt. Uns stellt sich die Frage, ob die Definition im gleichen Zug nicht noch weiter geöffnet werden sollte, so dass sie garantiert auch sämtliche Nebennutzungen, wie bspw. Trink- und Abwasserkraftwerke, Bewässerungskraftwerke oder auch Anlagen, welche bspw. in industrielle Kühlkreisläufe integriert werden, abdeckt	

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
Art. 2 Überschrift und Abs. 2 Bst. d	Die Änderung ist im Gesamtkontext nachvollziehbar.	
Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen	Grundsätzlich ist der Wunsch nach mehr Transparenz auch aus unserer Sicht nachvollziehbar und unterstützenswert. Im Zusammenhang mit dem systematischen Vorgehen gegen die Kleinwasserkraft durch gewisse Gruppierungen schafft diese Transparenz aber auch ein sehr effektives Werkzeug, um gezielter gegen eine grössere Anzahl an Kraftwerken gleichzeitig vorgehen zu können. Schon heute werden Einsprachen im «Copy/Paste»-Verfahren von einem Projekt auf das nächste übertragen. In Kombination mit dem Verbandsbeschwerderecht gelingt es den Gegnern der Wasserkraft damit immer wieder, mit sehr geringem Aufwand auch bedenkenlose Projekte auszubremsen und damit die Wirtschaftlichkeit der Projekte aufgrund langwieriger Verfahren zu gefährden. In Anbetracht der heutigen dramatischen Situation, wo bspw. der Weiterbetrieb von 300 bis 400 Kleinwasserkraftwerken, welche auf ehehaften Wasserrechten beruhen, höchst unsicher ist, sind wir jedoch sehr skeptisch, ob eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Anlagen wirklich hilft, dass die Ziele der Energiestrategie 2050 je erreicht werden können.	Um insbesondere kleinere Produzenten zu schützen, beantragen wir, dass nur Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mindestens 300 kW erfasst werden. Bei Nebennutzungsanlagen sehen wir diesbezüglich keine Probleme, so dass diese vollständig dargestellt werden können.

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
	<p>Ergänzend sollte geklärt werden, welche Leistungsdefinition der Kleinwasserkraftwerke in den Geoinformationen abgebildet werden sollte. Gemäss bisheriger Praxis (EnV Art. 13 Abs. 2) müsste dies die mittlere hydraulische Bruttoleistung sein, welche auch bei den Untergrenzen bei der Förderung der Kleinwasserkraft zur Anwendung kommt. Die Leistungsdefinition wurde auch in der Motion 18.3518 (vom damaligen NR Daniel Fässler) thematisiert, aber nie abschliessend behandelt.</p> <p>Der Nachteil der mittleren hydraulischen Bruttoleistung ist, dass diese sich jährlich ändert und dementsprechend laufend nachgeführt werden müsste. Zudem handelt es sich um eine Definition, welche nur in der Schweiz existiert und von internationalen Normen abweicht. Unserer Meinung nach wäre die Verwendung der Bruttoleistung die bessere Wahl, da diese auf Basis der Ausbauwassermenge und der Fallhöhe gemäss Angaben in der Konzession sehr einfach berechnet werden kann. Wir verweisen dazu auch auf frühere Stellungnahmen in diesem Zusammenhang.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2: Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die mittlere mechanische Bruttoleistung. <u>Diese berechnet sich aus dem Produkt von Ausbauwassermenge, Brutto-fallhöhe, Gravitationskonstante g und Dichte des Wassers.</u></p>
Geoinformations- verordnung GeoIV	Stellungnahme	Anträge
	<p>Die Anpassungen in der Geoinformationsverordnung GeoIV sind aufgrund obiger Anpassungen EnV nachvollziehbar. Unsere Stellungnahme zur EnV gilt sinngemäss auch hier.</p>	
Energieeffizienzver- ordnung EnEV	Stellungnahme	Anträge
	<p>Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den Änderungen in der, da sie keinen direkten Bezug zur Kleinwasserkraft aufweisen</p>	